

Stand 29. Oktober 2015

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der

JAFKA gemeinnützige GmbH

Bisherige Fassung § 15 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	Neue Fassung § 15 Auflösung der Gesellschaft
<ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:<ol style="list-style-type: none">a) Beschluss der Gesellschafterversammlungb) Eröffnung des Insolvenzverfahrens2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft lediglich ihren eingezahlten Geschäftsanteil und sofern Sacheinlagen vorgenommen wurden, den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.4. Das bei Vollbeendigung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes vorhandene Restvermögen ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nach vorheriger Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu verwenden. Dieser Beschluss bedarf vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.	<ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.